



## Energetisches Bauen: Alltag für Architekten

### EnEV und EEWärmeG müssen in der beruflichen Praxis beachtet werden

Manche Architekten sind nach wie vor der Auffassung, dass energetische Vorschriften ausschließlich ein Thema für Spezialisten und Exoten darstellen. Dieser Artikel soll aufzeigen, dass die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) einschließlich der dazugehörigen technischen Regelwerke nahezu bei jeder Planung berücksichtigt werden müssen. Es handelt sich also um ein Themenfeld, welches von jedem Architekten beherrscht werden muss.

#### • RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die EnEV und das EEWärmeG geben einen zwingend einzuhaltenden rechtlichen Rahmen für den Bereich des Wärmeschutzes und der Anlagentechnik vor. Als Verordnung bzw. Gesetz stehen sie hinsichtlich der Verbindlichkeit beispielsweise den Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in nichts nach. Beide Regelungen sind Teil des öffentlichen Baurechts und bei der Planung der in ihrem Anwendungsbereich liegenden Vorhaben (vgl. § 1 EnEV/§§ 3 und 4 EEWärmeG) zu berücksichtigen.

Die EnEV nimmt zudem auf diverse technische Regelwerke Bezug (z.B. DIN V 4108, DIN V 18599). Obwohl DIN-Normen für sich betrachtet keine gesetzliche Bindungswirkung entfalten, werden durch den Verweis in der EnEV diese technischen Regelwerke ebenfalls zwingendes Recht. Hierdurch entsteht eine besondere Problematik: Die Verweise in der EnEV beziehen sich statisch auf einen bestimmten Stand der DIN-Normen. Der Stand der Technik und gegebenenfalls sogar die aktuelle Fassung einer DIN-Norm können bereits von der in der EnEV befindlichen Fassung abweichen. Daher muss die EnEV laufend überarbeitet werden, um ihre Aktualität zu gewährleisten.

Es bleibt festzuhalten, dass eine ausschließliche Betrachtung der EnEV selbst nicht genügt. Das umfangreiche Nebenrecht einschließlich der in Bezug genommenen technischen Regelwerke muss ebenfalls beachtet werden – und zwar als öffentlich-rechtliche Vorgaben.



- **ENEV UND EEWÄRMEG IM RAHMEN DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS**

Die EnEV und das EEWärmeG wirken sich unmittelbar auf die tägliche Arbeit von Architekten aus – insbesondere bei der Genehmigungsplanung. Nach § 75 NBauO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Im Umkehrschluss bedeutet das: widerspricht die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht ist die Baugenehmigung zu versagen, sofern nicht eine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommt.

Wie bereits ausgeführt, bilden die beiden Rechtsvorschriften einschließlich der in Bezug genommenen technischen Regelwerke einen Teil des öffentlichen Baurechts. Die Missachtung dieser rechtlichen Vorgaben führt also dazu, dass die Baugenehmigung nicht erteilt werden darf. Die Baumaßnahme ist nicht genehmigungsfähig.

- **ERFORDERLICHE ENEV-NACHWEISE IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN**

Welche Nachweise zur EnEV der Architekt im Baugenehmigungsverfahren der Bauaufsichtsbehörde zu liefern muss, ergibt sich aus § 1 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (DVO-EnEV). Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- Der Nachweis über den Jahres-Primärenergiebedarf (gemäß EnEV 2009 § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1),
- der Nachweis über den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust (für Wohngebäude gemäß EnEV 2009 § 3 Abs. 2),
- der Nachweis des mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (für Nichtwohngebäude gemäß EnEV 2009 § 4 Abs. 2) und
- der Nachweis über den sommerlichen Wärmeschutz (gemäß EnEV 2009 § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 4).

Die Nachweise sind mit dem Bauantrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

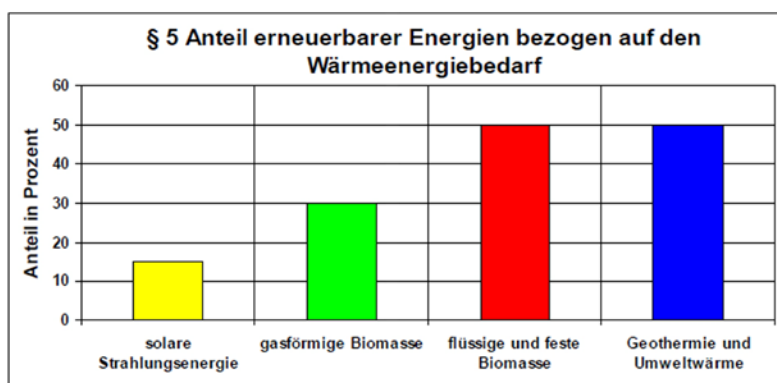
- **QUALIFIKATION DES ERSTELLERS**

Die in § 1 Abs. 1 DVO-EnEV geforderten Nachweise zum Baugenehmigungsverfahren sind von qualifizierten Sachverständigen zu erstellen. Architekten sind durch den Verweis in § 1 Abs. 1 DVO-EnEV auf § 58 Abs. 3 Nr. 1 NBauO automatisch als Sachverständige nach der DVO-EnEV anerkannt.

Hinsichtlich der in § 21 EnEV geregelten Qualifikation zur Erstellung von Energieausweisen ist zu beachten, dass dort lediglich die Befugnis zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude geregelt ist. Die Berechtigung zur Bauvorlage nach der NBauO bzw. § 1 DVO-EnEV wird damit nicht gleichzeitig verliehen.

- **GENEHMIGUNGSFREIE UND PRÜFEINGESCHRÄNKTE VERFAHREN**

Sowohl in den Verfahren der genehmigungsfreien Wohngebäude als auch in den vereinfachten Baugenehmigungsverfahren hat der Entwurfsverfasser eine Erklärung darüber abzugeben, dass der Entwurf dem öffentlichen Baurecht entspricht (vgl. § 69 a Abs. 3 Nr. 2 b NBauO bzw. § 75 a Abs. 8 Nr. 1 b NBauO), sodass die abgeforderten Erklärungen sich auch auf diese Anforderungen aus dem EnEV und dem EEWärmeG beziehen. Die betreffenden Entwürfe müssen folglich den gesetzlich vorgegebenen energetischen Standards entsprechen. Die Nachweise nach § 1 DVO-EnEV sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



Anteil erneuerbarer Energien bezogen auf den Wärmeenergiebedarf

- **BESONDERHEITEN DES EEWÄRMEG**

Das EEWärmeG bezieht sich nur auf Neubauten. Zwar wird den Bundesländern in § 3 Abs. 2 EEWärmeG die Befugnis eingeräumt, die Pflichten aus dem Gesetz auch auf Bestandsgebäude zu erweitern, von dieser Befugnis hat der niedersächsische Landesgesetzgeber jedoch bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Das EEWärmeG verpflichtet in § 3 Eigentümer von Gebäuden, nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs die anteilige Nutzung Erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 gilt für alle Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden. Ausnahmen hierzu beschreibt § 4 analog zu den Ausnahmetatbeständen, die es auch in der EnEV 2009 gibt.

Der Nachweis der Erneuerbaren Energien gemäß § 5 erfolgt nach den Vorgaben dieses Gesetzes. Nach § 8 können auch Kombinationen verschiedener Erneuerbarer Wärmequellen nachgewiesen werden. Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Verhältnis zu der jeweils nach dem EEWärmeG vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben.



### Beispiel

Solarthermieanlage  $f_{\text{solar}} = 10 \%$ , Holzpellet  $f_{\text{Bio,fe}} = 40 \%$

$f_{\text{solar}} = 10 / 15$ ; EEWärmeG zu 2/3 erfüllt

$f_{\text{Bio,fe}} = 40 / 50$ ; EEWärmeG zu 4/5 erfüllt

Summe der Maßnahmen: EEWärmeG-Erfüllung  $1,47 > 1$

Nach § 7 können auch Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierbei können im Einzelfall die Anforderungen erfüllt werden, wenn:

1. der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent
  - a) aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nummer IV der Anlage zu diesem Gesetz oder
  - b) unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird.
2. Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach Maßgabe der Nummer VI der Anlage zu diesem Gesetz getroffen werden.
3. der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird.

Für das in Abbildung 2 dargestellte freistehende Einfamilienhaus wurden 4 verschiedene Anlagenkonzepte zur Wärmeversorgung berechnet. Alternativ wurden für eine Holzpelletanlage, eine Wasser-Sole-Wärmepumpe, einen Brennwertkessel mit solarer Brauchwasserunterstützung (Aufstellort im nicht beheizten Bereich) und einen Brennwertkessel (Aufstellort im beheizten Bereich ohne regenerative Energien) die Auswirkungen auf den Wärmeschutzstandard untersucht. Der direkte Quervergleich zeigt, dass der Dämmstandard wesentlich von dem jeweiligen Anlagenstandard gefordert nach EnEV 2009 und EEWärmeG beeinflusst wird. Für den Fall Brennwertkessel ohne regenerative Energien greifen gemäß § 7 Ersatzmaßnahmen, sodass die Neubauanforderungen an  $Q_{p'}$  und  $HT'$  um 15 Prozent zusätzlich unterschritten werden müssen.

Für keinen der untersuchten Fälle reicht das Dämmniveau aus, einen Wärmebrückenzuschlag von  $U_{WB} = 0,10 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  in Ansatz zu bringen. Legte man diesen in der letzten Berechnungsvariante (BW beheizte Zone) zu Grunde, müssten die U-Werte der opaken Bauteile bereits unter  $0,12 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  liegen, d.h. die Dämmschichtdicke läge bei einer Wärmeleitfähigkeit von  $BW = 0,035 \text{ W}/(\text{mK})$  über 30 cm. In derartigen Fällen können Fragen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit aufgeworfen werden.

Über die Einhaltung dieser Anforderungen sind entsprechende Nachweise zu führen (§ 10 EEWärmeG). Die baubehördliche Zuständigkeit zum EEWärmeG ist in der Zuständigkeitsverordnung zum Umwelt- und Arbeitsschutz vom 27.10.2009 geregelt. Demnach obliegt die Kontrolle der Erfüllung der Pflichten aus dem EEWärmeG sowie die Entgegennahme und Kontrolle der Richtigkeit der Nachweise einschließlich der Erteilung von Befreiungen im Grundsatz den unteren Bauaufsichtsbehörden. Lediglich für Gebäude des Bundes und des Landes ist das Niedersächsische Finanzministerium zuständig.



- **AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN**

Die EnEV sieht durchaus Möglichkeiten für Ausnahmen und Befreiungen von ihren energetischen Anforderungen vor (§§ 24 und 25 EnEV) und auch das EEWärmeG besitzt eine Regelung zu Ausnahmen (§ 9 EEWärmeG). Insbesondere bei einem unangemessen hohen Aufwand oder bei einer sonstigen unbilligen Härte kommen Abweichungen in Betracht.

Soll von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, muss der Architekt einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde stellen. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach der EnEV sind die unteren Bauaufsichtsbehörden (§ 3 DVO-EnEV). Gleiches gilt für Ausnahmeanträge nach dem EEWärmeG. Lediglich bei Bauten des Bundes und des Landes ist wiederum das Finanzministerium zuständig.

- **KONSEQUENZEN BEI VERSTÖßEN GEGEN ENEV UND EEWÄRMEG**

Werden die gesetzlichen Vorgaben aus der EnEV und dem EEWärmeG nicht eingehalten, ist die Baumaßnahme nicht genehmigungsfähig, sofern keine Befreiung in Betracht kommt. Es drohen zudem weitere öffentlich-rechtliche sowie haftungsrechtliche Konsequenzen.

- **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT DES ARCHITEKTEN**

Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Anforderungen der EnEV oder des EEWärmeG können mit Bußgeldern geahndet werden (vgl. im Einzelnen § 27 EnEV und § 17 EEWärmeG). Adressat eines solchen Bußgeldes kann neben dem Bauherrn und den Unternehmern gegebenenfalls auch der an der Umsetzung der Maßnahme beteiligte Architekt sein.

Weiterhin begeht derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der eine Baumaßnahme ohne die erforderliche Baugenehmigung oder abweichend von der Baugenehmigung durchführt oder durchführen lässt (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 10 NBauO).

### **Beispiel**

Will der Bauherr nach Erteilung der Baugenehmigung auf (teurere) Bauteile verzichten, die zur Erfüllung der Anforderungen der EnEV oder des EEWärmeG erforderlich sind, droht ihm ein Bußgeld. Wirkt der Architekt an dieser rechtswidrigen Umsetzung mit, handelt er ebenfalls ordnungswidrig.

In den Verfahren nach § 69 a und § 75 a NBauO ist diese Verantwortlichkeit sogar vorgelagert. Werden in einem solchen Verfahren durch den Entwurfsverfasser fehlerhafte Erklärungen über die Einhaltung des öffentlichen Baurechtes abgegeben, bildet dieses bereits eine Ordnungswidrigkeit (§ 91 Abs.1 Nr. 8 NBauO). Es ist aktuell eine Tendenz festzustellen, dass die Baubehörden derartige Ordnungswidrigkeiten zunehmend ahnden.

Abb.: Ergebnisbeispiele für ein freistehendes Einfamilienhaus in Abhängigkeit verschiedener Wärmeversorgungssysteme (Holzpellet oder Wärmepumpe; Brennwertkessel mit Solarthermie, Aufstellort im nicht beheizten Keller; Brennwertkessel ohne Erneuerbare Energien)

Anlagentechnik Holz/Wärmepumpe:	Anlagentechnik BW + Solar (n.b.K.):	Anlagentechnik BW beheizte Zone:
<b>Außenwand:</b> 36,5 cm (0,11) oder 12 cm (0,035)	<b>Außenwand:</b> 36,5 cm (0,08) oder 16 cm (0,035)	<b>Außenwand:</b> 36,5 cm (0,08) oder 16 cm (0,035)
<b>Fenster:</b> $U_w = 1,4$	<b>Fenster:</b> $U_w = 1,3$	<b>Fenster:</b> $U_w = 0,8$
<b>Dach:</b> 20 cm (0,035)	<b>Dach:</b> 20 cm (0,035)	<b>Dach:</b> 26 cm (0,035)
<b>Kellerdecke,</b> 12 cm (0,035)	<b>Kellerdecke:</b> 12 cm (0,035)	<b>Kellerdecke:</b> 6 cm (0,035)+6 (0,025)
<b>Wärmebrücke:</b> DIN 4108 Bbl 2	<b>Wärmebrücke:</b> detaillierter Nachweis	<b>Wärmebrücke:</b> detaillierter Nachweis
<b>Gebäudedichtheit:</b> erfolgreiche Messung		

#### • HAFTUNGSRECHTLICHE KONSEQUENZEN

Erfüllt eine Planung nicht die gesetzlichen Anforderungen aus der EnEV oder dem EEWärmeG ist sie mangelhaft – auch wenn das Objekt oder die technische Anlage an sich funktionsfähig ist (OLG Brandenburg, Urteil vom 02.10.2008 – Az. 12 U 92/08). Man wird wohl sogar davon ausgehen müssen, dass selbst bei einer vertraglichen Abrede zwischen dem Architekten und dem Bauherrn über Abweichungen von den zwingenden Vorgaben der EnEV oder des EEWärmeG die Leistung mangelhaft wäre. Solche vertraglichen Vereinbarungen verstoßen gegen zwingendes Recht und sind daher gemäß § 134 BGB nichtig.

Kann die Planung nicht nachgebessert werden, steht dem Auftraggeber ein Recht zur Minderung des Honorars des Architekten zu. Ist die Planung überhaupt nicht umsetzbar, kann der Honoraranspruch des Architekten komplett entfallen.

Führt die Missachtung der rechtlichen Vorgaben aus der EnEV/dem EEWärmeG beim Auftraggeber zusätzlich zu einem Schaden, ist der Architekt zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihm mindestens ein fahrlässiges Verhalten anzulasten ist. Ein Mitverschulden des Bauherrn würde den Schadensersatzanspruch reduzieren. Missachtet der Architekt die Vorgaben vorsätzlich, würde sogar der Versicherungsschutz aus der Berufshaftpflichtversicherung entfallen.

Wie bereits zum Thema der Ausnahmen und Befreiungen dargestellt, stehen die Anforderungen der EnEV und des EEWärmeG durchaus unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit. Der Architekt muss bei einer Unwirtschaftlichkeit einer energetischen Maßnahme seinen Bauherrn auf die Möglichkeiten zur Stellung von Ausnahme- und Befreiungsanträgen hinweisen. Wird die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht beachtet und der Auftraggeber nicht entsprechend aufgeklärt, kann auch dieses Schadensersatzansprüche gegen den Architekten nach sich ziehen.



- **FAZIT**

Die gesetzlichen Regelungen zum energetischen Bauen stellen zwingende Vorgaben für die Arbeitsleistung des Architekten bei nahezu jeder Baumaßnahme dar. Daher sind Kenntnisse dieser Regelwerke für die tägliche Arbeit unumgänglich.

Die Missachtung der gesetzlichen Anforderungen zieht erhebliche genehmigungs- und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich und kann gegebenenfalls sogar zur Erteilung von Bußgeldern gegenüber dem Architekten führen.

Architekt Stefan Horschler  
RA Markus Prause

Stand 03/2011